

## 5.7.2016: Internationales Wirtschaftsrecht in Osteuropa

### A. Einführung

In den vorausgehenden Vorlesungen dieses Semesters haben wir uns rechtsvergleichend mit dem innerstaatlichen Recht in osteuropäischen Staaten beschäftigt. In der heutigen Vorlesung möchte ich mit Ihnen gedanklich eine Ebene höher steigen und auf das Internationale Wirtschaftsrecht eingehen, also die Vorschriften, die wirtschaftsrechtliche Sachverhalte mit Auslandsbezug regeln.

### B. Beispielsfall

Ein estnisches Unternehmen verkauft an ein russisches Unternehmen einen Posten Kücheneinrichtungen. Der Kaufvertrag enthält eine Rechtswahlklausel zugunsten schweizerischen Rechts.

Welche Fragen internationalen Wirtschaftsrechts stellen sich in diesem Fall?

Fragen der völkerrechtlichen und EU-rechtlichen Handelsfreiheit, z.B.:

- *Darf die Ware nach Russland geliefert werden (EU-Embargo wg Ukraine-Krise)?*
- *Welche Auswirkungen hat die WTO-Mitgliedschaft Russlands auf diese Transaktion? Z.B. betr. Zollsätze, nichttarifäre Handelshemmnisse.*
- *Welche Auswirkung hat ggf. das Europäisch-russische Partnerschafts- und Kooperationsübereinkommen auf diese Transaktion?*

Fragen des (ggf. völkerrechtlich oder europarechtlich) unterlegten öffentlichen Rechts Estlands oder Russlands, z.B. *Zollprozeduren in Russland, steuerrechtliche Fragen (z.B. Einfuhrumsatzsteuer), öfffr. Anforderungen an die Ware, u.ä.*

Fragen aus dem Privatrecht:

- Wird der Vertrag bzw. werden Teilaspekte davon durch international vereinheitlichtes Sachrecht geregelt, das auf estnisch-russische Beziehungen anwendbar ist, z.B. das CISG?
- Soweit nicht mat. EinheitsR eingreift: welches nationale Recht ist (insbes. aus estnischer und russischer Perspektive) auf den Vertrag anwendbar? Beachtlichkeit der Rechtswahl?

Fragen zur Streitbeilegung:

- Vor welchen Gerichten (insbes. in Estland oder Russland) könnten Streitigkeiten über den Vertrag entschieden werden?
- Könnte ein in einem solchen Rechtsstreit ergangenes Urteil im jeweils anderen Staat oder in sonstigen Staaten anerkannt und vollstreckt werden?

➔ Folgerung aus dieser Betrachtung für den Gegenstand der heutigen Vorlesung = Was ist unter „Internationalem Wirtschaftsrecht“ zu verstehen und welche Besonderheiten bestehen ggf. hier in der Region Osteuropa?

## C. Begriff des Internationalen Wirtschaftsrechts

Internat. WirtschaftsR - WirtschaftsR für Sachverhalte mit Auslandsbezug.

1. Völkerrecht:

- a) Allg. Völkerrecht, z.B. EnteignungsR, Recht der Staatenimmunität
- b) VölkervertragsR, z.B. WTO-Übk 1994, Doppelbesteuerungsabkommen, Investitionsschutzabkommen (Gewinntransfer, Subventionen, Garantien zum Schutz der Investitionen), Rechtshilfeabkommen etc.

2. Nationales R:

- a) ÖffR: z.B. SteuerR (s.a. DoppelbesteuerungsAbk: OECD-Modell); DevisenR; nationales Auslandsinvestitionsrecht, öffrr. Vorschriften über Produktsicherheit u.ä.
- b) StrafR (z.B. internat. Anwendungsbereich nat. StrafR (z.B. Territorialitätsprinzip od. WeltRPrinzip bzw. Personalprinzip: bezogen auf Täter oder auf Opfer)
- c) PrivatR: mat. PrivatR mit AuslBezug (z.B. UN-KaufR/CISG 1980), IPR, IZVR (internat. Zuständigkeit, Anerkennung von Auslandsentscheidungen!)

## D. Rechtsquellen internationalen Wirtschaftsrechts in Osteuropa

### I. Völkerrecht

1. **Global** (mit Relevanz für Osteuropa):

- a) WTO: gegr. 1994, löst GATT 1947 ab, 162 Mitgliedstaaten. Aus Osteuropa darunter:
  - EU und ihre Mitgliedstaaten
  - Armenien (2003)
  - *Zum Vergleich: VR China (2001)*
  - Georgien (2000)
  - Kasachstan (2015)
  - Kyrgystan (1998)
  - Makedonien (2003)

- Moldau (2001)
- Mongolei (1997)
- Montenegro (2012)
- Russland (2012)
- Tadschikistan (2013)
- Ukraine (2008)
- *Zum Vergleich: Vietnam (2007)*

**Kerngehalt:** Handelsliberalisierung durch ggs. Herabsetzung von Zollsätzen, Begrenzung nichttarifärer Handelshemmnisse. Weitere Vereinbarungen zur Liberalisierung z.B. über Dienstleistungen. Verschiedene allg. Grundsätze, insbes. Meistbegünstigung und national treatment. Wichtig auch Streitbeilegungsmechanismus.

**Frage:** warum sind einige Staaten aus dem osteuropäischen Raum, z.B. Kyrgystan, der WTO früher beigetreten als andere? Inwiefern unterscheiden sich die Konditionen ihres Beitritts von einander (z.B. vgl. insoweit Russland, Ukraine und Kasachstan)

**Problemfeld:** Verhältnis zu regionalen (EU!) oder sonst weitergehenden Abkommen (z.B. DCFTAs; TTIP etc.).

b) Sonstige: z.B. Zollrecht (Weltzollorganisation; aber überwiegend WTO, EU etc.), int. EnteignungsR, int. UmweltR (wirtschafts-r Aspekte), Int. LuftR (wirtschafts-r Aspekte), Int. SeeR (wirtschafts-r Aspekte), Int. TransportR (auch Teile des LuftR, SeeR, StraßengüterverkehrsR, EisenbahnR), ZivilprozessR (Haager Konferenz für IPR! auch Staaten Osteuropas sind dort beteiligt) etc.

**2. Subregional:** postsowjet. Raum, MOE-Staaten, SOE-Staaten, Beziehungen zur EU

a) Freihandelsabkommen

aa) GUS (seit 1991): hat im Jahr 2011 ein Freihandelsabkommen geschlossen (vorher bilaterale Abkommen der GUS-Staaten untereinander).

bb) Eurasische Wirtschaftsunion (seit 1.1.2015, tritt an die Stelle der ökonomisch weniger tiefgreifenden Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft): z.T. Armenien, Belarus, Kasachstan, Kyrgystan, Russland. Freihandelszone und Zollunion. Noch im Aufbau befindlich mit vielen offenen Fragen. Beziehungen zur EU ungeklärt.

cc) Neue Tendenz: erweiterte und vertiefte Freihandelsabkommen, z.B. Eurasische-Wirtschaftsunion mit Vietnam, EU-Assoziierungsabkommen mit Georgien, Moldau, Ukraine.

b) Investitionsschutzabkommen: (globales Projekt MAI vor einigen Jahren gescheitert). GUS-Übk. 1997 (Russland nicht Vertragspartei!), daneben bilaterale Investitionsschutzabkommen. Ähnliche Abkommen bestehen mit Drittstaaten, z.B. Deutschland (dt-sowjet. Investitionsschutzabkommen fortgeltend!). Vergleich dieser Abkommen?

c) Rechtshilfeabkommen (russ. bzw. sowjet. Tradition): zB im GUS-Raum sog. Minsker Übk 1993, Kiever Übk 1992, daneben bilaterale Rechtshilfeabkommen, auch mit Drittstaaten (z.B. Fallbeispiel oben: RHilfeabkommen Estland – Russland von 1998). Soweit EU-Staaten daran beteiligt sind, besteht Problematik der Beziehung dieser Abkommen zum EU-Recht. Mittelfristig ist die Existenz solcher Abkommen fraglich, sowohl wg der inzwischen weitgehend ausschließl. Kompetenz der EU als auch aus inhaltlichen Gründen (bestehende Abkommen sind veraltet).

Inhalt der meisten dieser Abkommen: regeln sowohl IZVR als auch IPR (grds. umfassend!), zudem meist auch int. ZsArbeit im StrafR, teilw. auch VerwaltungsR.

d) **EU:** Unterscheide Innendimension EU/Außendimension: in Außendimension insbes. Europa-Abkommen, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKAs) und EU-Assoziierungsabkommen (völker-r Übereinkommen). Vergleich? Die sog. Europa-Abkommen der 1990er Jahre (z.B. EU-Polen) sind den PKAs der EU inhaltlich stark verwandt. Die neuen Assoziierungsabkommen sind demgegenüber wesentlich erweitert und verdichtet, ohne aber den Beitritt zur EU formell in Aussicht zu stellen (das war allerdings bei den Europa-Abkommen auch nicht der Fall: politischer Prozess).

### 3. Bilateral

- a) Doppelbesteuerungsabkommen (auf Grundlage OECD Model Treaty)
- b) Bilaterale Investitionsschutzabkommen
- c) „Rechtshilfeabkommen“, zB. Russland, Ukraine u.a.

## E. Internationales Privatrecht in Wirtschaftssachen

**I. Grundlinien und Entwicklungstendenzen:** Bemerkungen zum Gegenstand und zur Regelungstechnik des Internationalen Privatrechts (“Anknüpfung”):

1. IPR und angrenzende Gebiete, insbes. Internat. VerwaltungsR und Internat. StrafR; internat. Verfahrensrecht
2. Kollisionsrecht und internat. SachR: z.B. UN-KaufR 1980
3. Feste Kollisionsnormen v. Interessenabwägung (vgl. USA). Kompromisslösungen: Differenzierte Kollisionsnormen, Auflockerungsklauseln, z.B. Art.1.11 Ziff.3 lit. ZGB
4. Nat. IPR v. EU-IPR-Vereinheitlichung: insbes. Rom I-VO, daneben weitere einzelne KollNormen z.B. in EU-RiL (z.B. Verbraucherschutz, Datenschutz, E-Commerce) und VO, z.T. sehr detailliert, z.B. EuInsVO 2000/2015.

## II. Rechtsquellen des IPR in Osteuropa

### Beispiele:

- Rechtshilfeabkommen (mit IPR-Kapiteln): z.B.  
GUS: Minsker Übk. v. 23.1.1993 betr. R Hilfe und R Beziehungen in Zivil-, Familien- und Strafsachen; jüngst NachfolgeÜbk v. Kishiniov: z.T. fast wortgleich mit bilateralen Abkommen einzelner Staaten (insbes. Staaten der GUS untereinander oder anderen ehemals der UdSSR zugehörenden Staaten, z.B. Baltikum). Konventionskonflikte im Verhältnis zum EU-Recht denkbar.
- GUS-Modell-ZGB 1994-1996: enthält ausführliche Vorschriften zum IPR, die das IPR vieler postsowjet. Staaten maßgeblich beeinflusst haben.
- Aserbaidschan: IPRG 2000
- Bulgarien: IPRG 2005, durch EU-Recht in vieler Hinsicht überlagert
- Georgien: IPRG 1998
- Kasachstan: IPR im ZGB geregelt (nach Vorbild GUS-Modell-ZGB)
- Kroatien: IPRG 1992 (urspr. Jugoslawien), heute durch EU-Recht überlagert
- Polen: IPRG 2011
- Rumänien: Neuregelung IPR im Rahmen ZGB 2009 (vorher bestand gesondertes IPRG)
- Russland: IPR im ZGB (Teil 3, 2002) geregelt (nach Vorbild GUS-Modell-ZGB, aber mehrere wesentl. Änderungen im Jahr 2013, weitere Annäherung an das ohnehin inhaltlich nahestehende EU-Recht).
- Tschechien: IPRG 2012 (Neuregelung anstelle des tschechoslowak. IPRG aus den 1960er Jahren)
- Ukraine: IPRG 2005
- Ungarn: IPRG 1979 (fortgeltend).

### Strukturell bestehen danach zwei Modelle:

- In einigen Staaten ist IPR als Teil der Zivilgesetzbücher, IZVR davon getrennt, idR in ZPOs oder Wirtschaftsprozessordnungen geregelt
- In anderen Staaten bestehen separate IPR-Gesetze, die idR sowohl Kollisionsrecht als auch das IZVR enthalten. Allerdings teilweise dennoch daneben Vorschriften zum IZVR in den ZPOs/Wirtschaftsprozessordnungen (Beispiel Ukraine).

Beide Modelle haben Vorzüge und Schwächen (vgl. ähnlich schweiz. IPRG v. den dt. Ansatz mit EGBGB/ZPO), keines ist dem anderen generell überlegen.

### III. Einige Charakteristika des IPR in Osteuropa (erörtert anhand des obigen Beispielsfalls)

1. Kontinentaleurop. Grundansatz: d.h. grds. feste Kollisionsnormen, keine offene Interessenabwägung.

2. Besonderheit, dass zahlreiche IPR-Regelungen in Staatsverträgen enthalten sind, insbes. den sog. Rechtshilfeverträgen Russlands mit anderen Staaten Osteuropas, aber auch die balt. Staaten untereinander bzw. mit Polen (regeln IPR + IZVR, z.T. auch internat. StrafR).

3. Historische Traditionen und Aufnahme moderner Tendenzen auf rechtsvergleichender Ebene: häufig Verknüpfung von KollR und int. SachR. In sozialist. Phase bestanden relativ wenige KollNormen, häufig einseitig Anwendung inländ. Rechts begünstigend. Die Neuregelungen sind zunehmend differenziert, die einseitigen KollNormen zugunsten inländ. Rechts werden weniger bzw. inhaltlich reduziert.

S. etwa Art.1213 Pkt.1 russ. ZGB: bei Immobiliengeschäften grds. RWahl möglich; bei fehlender RWahl engste Verbindung = idR Lageort. Bei russ. Immobilien zwingend LageR.

4. Europarechtliche Bezüge: EU-IPR und IZVR (z.B. auch Rom-VOs) gilt unmittelbar in neuen EU-Mitgliedstaaten Osteuropas. Aber auch bei anderen Staaten Annäherung an EU-IPR feststellbar (z.B. russ. ZGB, aber z.B. auch Georgien, Aserbaidschan; anders im IZVR).

5. Integration betr. IPR im postsowjet. Raum: IPR in vielen Staaten angenähert durch GUS-Modell-ZGB, aber die Rechtseinheit schwächt sich zusehends ab. Ob die Eurasische Wirtschaftsunion in Zukunft auch rechtsvereinheitlichende Kompetenzen erwerben wird oder ob die zunehmend schwächer werdende GUS diesen Aufgabenbereich für sich behält, bleibt abzuwarten.

#### IV. Beispiele für Einzelthemen

##### 1. Allgemeiner Teil des IPR

a) **Allg. Definition der Kollisionsrechts:** z.B. § 124 estn. ZGB AT v. 1994 (unvollständig)

b) **Ausweich- bzw. Generalklausel,** z.B. Art.1186 Pkt.2 - Art.1211 Pkt.1 russ. ZGB. Vgl. mit Art.15 schweiz. IPRG 1987

##### c) **Ordre public**

Z.B. Art.1193 russ. ZGB Teil 3: Bemühen um restriktive Anwendung (früher: Art.158 Grundlagen Zivilgesetzgebung RF; noch früher Art.568 ZGB 1964). Problem extensive Auslegung, z.B. im SchuldR (Haftungsbeschränkungen od. Haftungserleichterungen, Anscheinsvollmacht etc.).

##### 2. Besonderer Teil des IPR

a) Internationales Vertragsrecht

###### BeispFall von oben:

**Estn. Unternehmen verkauft an ein russisches Unternehmen einen Posten  
Kücheneinrichtungen. RWahl schweiz. Recht hinsichtlich des Kaufvertrags.  
Anwendbares R?**

- Aus estn. Sicht: CISG grds. anwendbar (kann aber ausgeschlossen sein), Im IPR wäre andernfalls nach Rom I-VO RWahl beachtlich. Estn-russ. RHilfeabkommen enthält keine Vorschriften über Vertragsstatut, daher Rom I-VO wohl anwendbar trotz grds. Vorrangs des

RHilfeAbkommens.

- Aus russ. Sicht: Ebf. CISG grds. vorrangig. Im IPR Art. 1210 russ. ZGB Teil 3 RWahlfreiheit (historisch früher enger: GZG als Durchbruch). Ergänzend: Bei fehlender RWahl stellt Art.1211 russ. ZGB Teil 3 grds. wie die Rom I-VO auf die vertragscharakterist. Leistung ab (anders aber mehrere Rechtshilfeverträge! veraltet). Nach früherem Recht war dies nur bei sog. Außenwirtschaftsverträgen akzeptiert, ebso. sonst wurde auf Erfüllungsort abgestellt (Art.165 Punkt 2 GZG 1991; so auch heute noch viele RHilfeabkommen). Achtung Neuregelung f. Verbraucherverträge Art.1212 ZGB Teil 3 (ähnlich Rom I-VO bzw. früher EVÜ).

#### b) Internationales Sachenrecht

Zum Vergleich.: Art.43 ff dt. EGBGB lex rei sitae als Grundregel, aber gewisse Auflockerungen (Transportmittel) und Vorrang der engeren Verbindung.

Ungarn: §§ 21 ff ungar. IPR-VO 1979: lex rei sitae; keine RWahl. Sonderregeln für Transportmittel, res in transitu, Gebrauchsgegenstände von Reisenden u.a. (§ 23 IPR-VO)

RF: Art.1206 f. ZGB Teil 3: lex rei sitae mit Auflockerungen. Z.T. orientiert an dt und ungar. R (res in transitu), 1206 Pkt.2, 1207. Früher: Art.164 GZG 1991 (nur Eigentum)

Sonderproblem PfandR: Art.1211 Ziff.2, 3 Nr.17 russ. ZGB Teil 3: s.o. (Vertragsstatut?)

#### c) Internationales Gesellschaftsrecht

Zum Vergleich Deutschland: nicht gesetzl. geregelt. Früher allg. Ansicht sog. Sitztheorie. Nach EuGH-Rspr (Centros, Überseering, Inspire Art) gilt innerhalb der EG die Gründungstheorie. Aber Sitztheorie gilt nach Rspr. ggü Drittstaaten weiter (arg. Gläubigerschutz).

aa) Russland: Art1202 Ziff.1, 2 ZGB Teil 1 (Gründungstheorie, nicht Sitztheorie). So auch grds. Art.161 Grundlagen Zivilgesetzgebung UdSSR (aber enger: nur ausländ. Ges; nur „Rechtsfähigkeit“). S. aber auch: Art.166 Punkt 2, 3 Grundlagen (jetzt: 1211 Ziff.4 Unterabs.2 für GbR). Neu: Art.1203 (für ausländ. Ges ohne Rechtspersönlichkeit: Beisp: dt. OHG; schwierig Verhältnis zu Art.1211 Ziff.4 Unterabs.2 für GbR). S.a. Art.1 II AktG 1995 (russ. AG).

bb) Gespaltene Regelung f. inländ. und ausländ. j.P. in Estland: §§ 133 - 135 estn. ZGB AT. Ggf. Vorrang EU-Recht. Auch Renvoi zu berücksichtigen, s. 126 estn. ZGB AT.

## **F. Internationales Verfahrensrecht in Wirtschaftssachen (Skizze)**

Zu beachten ist der Unterschied völkerrechtlicher Streitbeilegung in

Wirtschaftsangelegenheiten und zivilverfahrensrechtlicher Streitbeilegung (einschließlich Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation).

**Völker-r Streitbeilegung** ist einerseits im Rahmen der WTO vorgesehen (dazu bereits mehrere Entscheidungen mit Beteiligung osteuropäischer Staaten), andererseits im Rahmen verschiedener Freihandelsabkommen (u.a. der Assoziierungsabkommen der EU mit Ukraine etc.).

Eine **Sonderart** der Streitbeilegung im **Schnittfeld von völkerrechtl. und privatrechtlicher Streitbeilegung** gilt für **Investitionsstreitigkeiten**: hier stehen idR sowohl die staatlichen Gerichte (insbes. des Aufnahme Staates der Investition) als auch internat. Schiedsgerichte (z.B. das völkerrechtlich begründete ICSID-Schiedsgericht in Washington D.C.), aber auch die primär „privatrechtlichen“ internationalen Handelsschiedsgerichte, z.B. der Internationalen Handelskammer in Paris oder der Handelskammer in Stockholm oder der Handels- und Industriekammer der Russ. Föderation in Moskau zur Verfügung.

Die dritte und zahlenmäßig weit überwiegende Art von Wirtschaftsstreitigkeiten entstammt dem privaten Wirtschaftsrecht und wird nach den Regeln des Internationalen Zivilverfahrensrechts entschieden, wobei sowohl der Weg zu staatlichen Gerichten (in Osteuropa oder in anderen Staaten) oder zu Einrichtungen alternativer Streitbeilegung (z.B. internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit) zur Verfügung steht. Hierzu nachfolgend einige Bemerkungen:

## I. Grundlinien und Entwicklungstendenzen des IZVR in Osteuropa

1. Systematik (generell, nicht osteuropaspezifisch): Zu unterscheiden sind InlandsVerf mit AuslBezug und die inländische Anerkennung von AuslandsVerf, dazu jeweils unterschiedliche gesetzliche Regelungen

2. Grundregel der lex fori processus (auf die Prozessführung anwendbares Recht = Recht des Verfahrensstaates) ist überall anerkannt, Unterschiede bestehen bei den Ausnahmen/Einschränkungen.

3. Tendenz zur Liberalisierung der Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen: innerhalb der EU (neue Mitgliedstaaten) stark liberalisierte Anerkennung nach Brüssel Ia-VO, im Verhältnis zu Drittstaaten bleibt es beim einzelstaatlichen Recht. Viele osteurop. Staaten haben aber auch insoweit in den letzten Jahren ihre Regelungen gelockert, z.B. Abkehr vom Prinzip der grds. Nichtanerkennung (mit Ausnahme nur bei Staatsverträgen) zum Prinzip der grds. Anerkennung, aber bestimmte Anerkennungsvoraussetzungen müssen gewahrt sein (z.B. häufig Gegenseitigkeitserfordernis).

5. Tendenz zur Stärkung der internat. Schiedsgerichtsbarkeit

## II. Rechtsquellen des IZVR in Osteuropa

1. Staatsverträge: insbes. sog. Rechtshilfeabkommen (bilateral, multilateral: GUS, s.o.): regeln sowohl int. Zust. als auch Anerkennung/VStrbarerklärung, RHilfe ieS und einige weitere Einzelfragen des IZVR.



2. Autonomes R: IPR-Gesetze (Einzelregelungen zum IZPR) - prozessuale Gesetze (z.B. ZPO, Wirtschaftsprozessgesetze)

Z.B. Estland: ZPO 2005

PL: ZPO 1964 ff

Russland: APO 2002

Ukraine: WPO 1991

### III. Einzelfragen

#### 1. Inlandsverfahren mit Auslandsbezug

Die autonomen Vorschriften der osteurop. Staaten über die **internationale Zuständigkeit** entsprechen im wesentlichen int. Standards, sind aber z.T. enger (oder auch weiter) als z.B. die Brüssel Ia-VO.

IdR ist Beklagtengerichtsstand mit Zust, z.B. immobilienbezogene Auflockerungen bzw. Ausn. bei ausschließl. Streitigkeiten (Diff. SachenR - SchuldR).

a) **Russland**: Unterscheidung zw. APO und ZPO, d.h. die internat. Zuständigkeit russ. Gerichte hängt davon ab, ob der Rechtsstreit ein Verfahren zwischen Unternehmen bzw. Unternehmen/Staat oder zwischen Privatpersonen (oder Unternehmen - Privatperson, Privatperson - Staat) betrifft.

Die Regeln der russ. ZPO und APO setzen nach Wortlaut voraus, dass eine der Parteien eine ausländ. Person ist (StA, möglw. Wohnsitz); damit fehlen Regeln über die int. Zuständigkeit, wenn ein Streit zwischen zwei inländ. Parteien entsteht (z.B. über Eigentum an einem ausländischen Grundstück). Analoge Anwendung der Vorschriften über die int. Zust. ist hier aber wahrscheinlich. Beachte die Sonderregelung zu int. Zust in Art.247 - 249 APO 2002

b) Zum Vergleich **Polen**: PL: Art.1097 ff, insbes. 1103 ff poln. ZPO 1964 iVm Art.27 ff ZPO: Grds. des BeklGerichtsstandes, aber weitgehende Auflockerungen:

- Aufenthalt,
- früherer Wohnsitz des Bekl
- NiederlassungsZust,
- vertragl. Erfüllungsort,
- Deliktgerichtsstand,
- forum rei sitae bei Immobilien [ausschließl. nur betr. dingl. Rechte, betr. Mietsachen nur konkurrierend; anders EuGVVO]
- Kein subsidiärer Vermögensgerichtsstand wie in § 23 dt. ZPO!

c) **Ungarn**: Nach §§ 54 ff ungar. IPR-VO: **Sonderansatz**

- Grundansatz: ungar. Gerichte sind „immer“ zuständig, sofern Zust. nicht ausgeschlossen ist, § 54 IPR-VO
- Ausschließl. Zuständigkeiten: z.B. Immobilien in Ungarn etc.
- Ausschluss der ungar. Zust: bei Verfahren gg ausländ. Staaten (eher eine Immunitätsfrage!)

## 2. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen nach autonomem Recht

Zum Vergleich Deutschland: §§ 328, 722 f. ZPO: Anerkennung grds. formlos, VStr setzt VStrbarerklärung voraus. AnerkVorr im wesentl. indirekte Zust, Wahrung des dt o.p. und Gegenseitigkeit. Erhebliche Vereinfachung durch EuGVVO und weitere Tendenzen der EU (Verzicht auf o.p.?)

a) Wichtig sind **Staatsverträge**; insbes. RHilfeabkommen (RUS-PL, RUS-balt. Staaten). **Innerhalb EU gilt Brüssel Ia-VO**. Im Verhältnis von EU-Staaten zu Drittstaaten (z.B. Russland) fehlt EU-einheitliche Regelung, aber einige EU-Staaten (insbes. in Osteuropa, aber z.B. auch Griechenland, Italien, Spanien) haben mit Drittstaaten, z.B. Russland, Ukraine, Kasachstan Rechtshilfeabkommen geschlossen, die auch die Anerk und ZV einschließen.

b) Autonomes R:

Die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen nach autonomem Recht sind in den Staaten Osteuropas in vielem ähnlich (auch im Einklang mit int. Standards), aber es bestehen doch auch wesentl. Unterschiede, z.B. bei der Kontrolle der Zuständigkeit des Urteilsstaates (indirekte Zuständigkeit) und bei der soweit ersichtlich durchgehend vorgesehenen Anerkennungsvoraussetzung der Gegenseitigkeit, aber auch z.B. bei der Handhabung des anerkennungsrechtlichen ordre public.

**aa) Beispiel Russland:** Gem. Art.241 russ. APO 2002: Anerk + ZV nur bei Vorliegen eines StaatsV vorgesehen. Einige jüngere Entscheidungen von Arbitragegerichten bejahten Gegenseitigkeit auf der Grundlage des EU-russ. PKA und der EGMR. Diese Rechtsprechung dürfte aber seit der Auflösung des Obersten Arbitragegerichts im Jahr 2014 nicht mehr gelten. Aktuelle russ. Projekt einer einheitlichen Zivilprozessordnung soll aber nach Ausführungen in der entsprechenden „Konzeption“ auf tatsächl. Gegenseitigkeit übergehen.

bb) Zum Vergleich:

aaa) PL: Art. 1146, 1150 poln. ZPO 1964/1996: Anerk bei Gegenseitigkeit (bis 1996 Diff. zw. Anerk und ZV hinsichtl. Gegenseitigkeit). S.a. 1145 ff poln. ZPO 1964

bbb) Art.68 I Buchst.e) georg. IPRG 1998: tatsächl. Gegenseitigkeit genügt.

ccc) Art.92 kroat. IPRG 1982: tatsächl. Gegenseitigkeit genügt.

ddd) Lit. ZPO v. 2001 erlaubt Anerk auch ohne Gegenseitigkeitsverbürgung!

*Literatur zur Nachbereitung:*

Mindach, Neuregelung des IPR im Dritten Teil des ZGB der Russ. Föderation, IPRax 2002, 309 ff

Seiffert (Red.), Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Osteuropa

(1994)

Trunk, Internationale Zuständigkeit im russischen Recht, FS Geimer (2002), 1345 ff